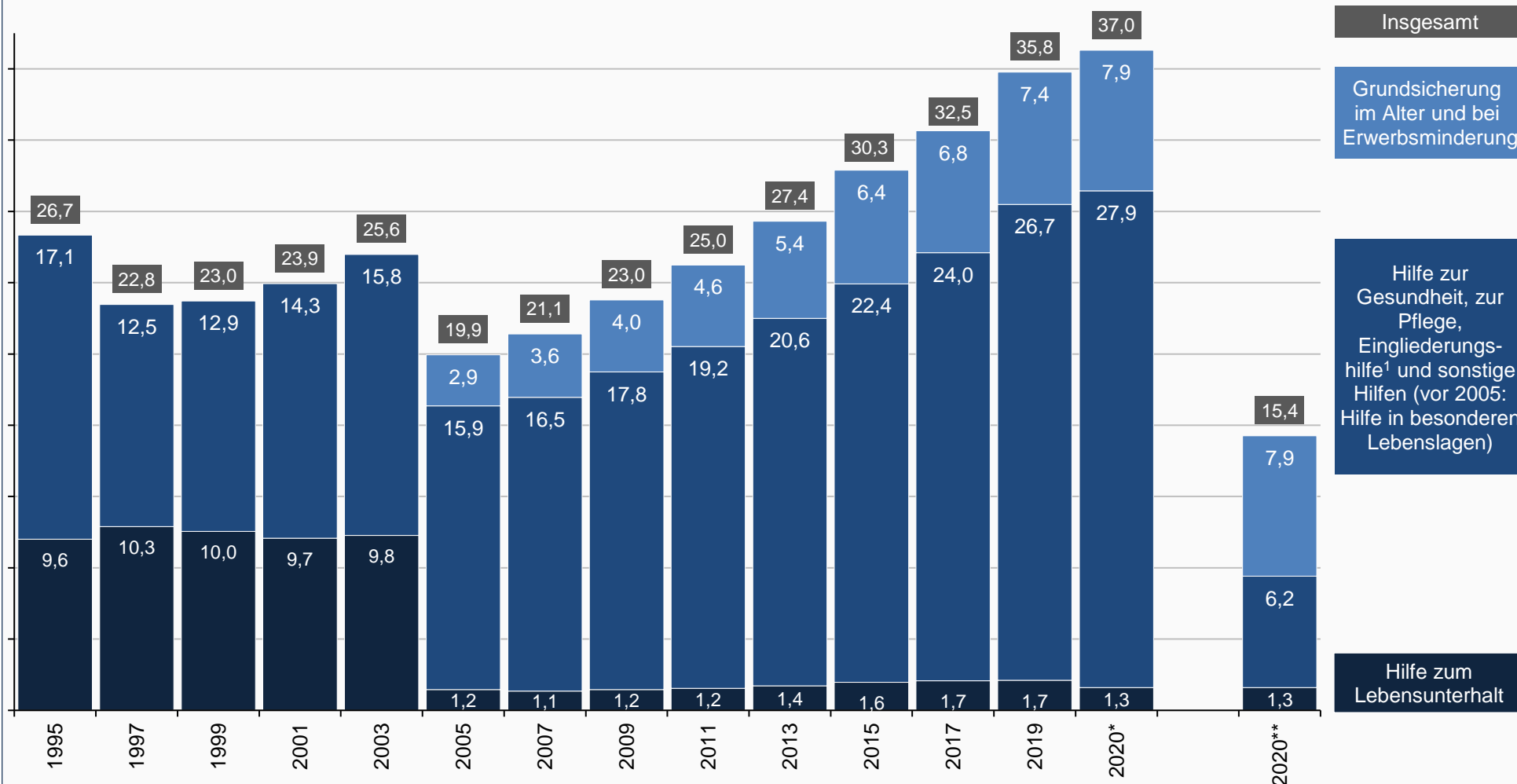


■ Bruttoausgaben der Sozialhilfe (SGB XII) 1995 - 2020¹ in Mrd. Euro



¹ Bis zum Jahr 2020 wurde die Eingliederungshilfe im SGB XII geregelt, seitdem im SGB IX. Sie machte den größten Teil der vormaligen Hilfe in besonderen Lebenslagen aus. Um den zeitlichen Vergleich zu ermöglichen, wird das Jahr 2020 zweimal dargestellt - einmal mit Eingliederungshilfen, einmal ohne. * Mit Eingliederungshilfe ** Ohne Eingliederungshilfe

Quelle: Statistisches Bundesamt (2021): GENESIS-Online Datenbank; Destatis-Homepage (teilw. eigene Berechnungen)

Bruttoausgaben der Sozialhilfe (SGB XII) 1995 - 2020

Niveau und Entwicklungstrend der Bruttoausgaben der Sozialhilfe lassen sich unterscheiden in die Jahre vor und nach 2005. Denn zum Jahresbeginn 2005 wurde durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe das System der sozialen Sicherung grundlegend verändert. Die große Gruppe der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist seitdem nicht mehr auf die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) sondern auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II verwiesen. Im Leistungssystem der Hilfe zum Lebensunterhalt verbleiben nur Kinder und Erwachsene unterhalb der Regelaltersgrenze, die zeitweise voll erwerbsunfähig sind. Einen Überblick über die Zahl der Empfänger*innen der verschiedenen Grundsicherungsleistungen gibt [Abbildung III.53](#).

Mit dem Jahr 2005 wurde die Sozialhilfe – bis dahin kodifiziert im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) – im SGB XII neu geregelt. Sie umfasst seitdem neben dem Restbereich der Hilfe zum Lebensunterhalt auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die weiteren Leistungen nach Kapitel 5 - 9 SGB XII. Bei den weiteren Leistungen handelt es sich im Wesentlichen um Sachleistungen, dazu zählen die Hilfen zur Gesundheit, die Hilfe zur Pflege und die sonstige Hilfe (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen). Ein weiterer Bruch mit deutlichen Auswirkungen auf die Ausgaben ist zum Jahr 2020 zu verzeichnen. Bis dahin wurden die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Kapitel 6 des SGB XII geregelt, zum Jahresbeginn wurden sie jedoch ins SGB IX überführt. Um den zeitlichen Vergleich zu gewährleisten wird das Jahr 2020 daher hier doppelt dargestellt: einmal inklusiver der nun nicht mehr zum SGB XII zählenden Eingliederungshilfen, einmal ohne. Eine Übersicht über die Empfänger*innen aller genannten Leistungen gibt [Tabelle III.21c](#).

Betrachtet man die Zeit vor dem Jahr 2005, so zeigt sich ein kontinuierlicher Ausgabenanstieg bis 1995. Dies hängt im Wesentlichen mit dem stetig steigenden Ausgabenvolumen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL) zusammen. Der Anstieg der Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) verlief in diesem Zeitraum moderat. Auffällig ist der Ausgabenrückgang in den Jahren 1996 und 1997. Er lässt sich auf die Einführung der sozialen Pflegeversicherung zurückführen. Vor deren Einführung waren Pflegebedürftige – soweit sie die Kosten der Pflege nicht aus eigenem Einkommen oder durch Rückgriff auf unterhaltspflichtige Angehörige finanzieren konnten – zur Deckung der Kosten und Bedarfe auf Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen angewiesen.

Durch die Kostensteigerungen bei den weiteren Leistungen (im Detail: vgl. [Abbildung III.74](#)) sowie durch den Ausgabenanstieg bei der Grundsicherung im Alter stiegen die Ausgaben seit dem Jahr 2005 wieder deutlich an. Im Jahr 2020 haben die Gesamtausgaben der Sozialhilfe inkl. der Eingliederungshilfe mit 37,0 Mrd. Euro das Niveau des Jahres 2004 (26,3 Mrd. Euro) deutlich überschritten. Allerdings muss bei diesem zeitlichen Vergleich berücksichtigt werden, dass ein Großteil der Ausgabenzuwächse durch das steigende Preisniveau bedingt ist. Insgesamt machen die Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) inkl. Eingliederungshilfe mit unter 4 % nur einen kleinen Teil des Sozialbudgets aus.

Dominierten bis zum Jahr 2020 die vormals als Hilfen in besonderen Lebenslagen gefassten Leistungen die Ausgaben, ist dies mit der Neuregelung der Eingliederungshilfen im SGB IX nicht mehr der Fall. Denn diese machten den weitaus größten Teil dieses Bereichs aus (vgl. [Abbildung](#)

[III.74](#)). Ohne Eingliederungshilfe stellen die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit 7,9 Mrd. Euro den größten Einzelposten dar.

Die Ausgaben der Sozialhilfe werden von den Kommunen finanziert. Seit dem Jahr 2011 beteiligte sich der Bund mit steigenden Anteilen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Seit dem Jahr 2014 trägt der Bund diese Kosten vollständig.

Methodische Hinweise

Die Sozialhilfeeinnahmen und Ausgaben werden jährlich für das abgelaufene Jahr in Form einer Vollerhebung ermittelt. Dabei sammeln die Statistischen Landesämter die Verwaltungsdaten ihrer Städte und Gemeinden und leiten diese an das Statistische Bundesamt weiter. Dargestellt sind die Bruttoausgaben; Erstattungen und Rückzahlungen führen zu etwas geringeren Nettoausgaben.

Die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden seit dem Jahr 2017 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Basis der Erstattungszahlungen des Bundes an die Länder ausgewiesen.